

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00630 vom 27. März 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.00630

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00630 du 27 mars 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00630 del 27 marzo 2015

Erwägungen

E. 1

3. November 2013 ersuchte der Versicherte erneut um Zusprechung einer ganzen Invalidenrente und führte zur Begründung an, dass sich sein gesundheitlicher Zustand verschlechtert habe (Urk. 7/159). Die IV-Stelle forderte ihn mit Schreiben vom 14. November 2013 auf, die geltend gemachte Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse bis spätestens am 13. Dezember 2013 mit entsprechenden Unterlagen glaubhaft zu machen, ansonsten ein Nichteintreten verfügt werde (Urk. 7/160). Die gesetzte Frist wurde antragsgemäss bis zum 28. Februar 2014 erstreckt (vgl. Urk. 7/162 und 7/163). Mit seiner Stellungnahme vom 24. Januar 2014 (Urk. 7/164) reichte Dr. med. A.____, Facharzt FMH für Innere Medizin, einen Teil des Austrittsberichtes der B.____ vom 28. Mai 2013 ein (Urk. 7/165). Die IV-Stelle forderte ihn am 19. Februar 2014 schriftlich auf, innert 14 Tagen den vollständigen Austrittsbericht und einen Bericht über die von Dr. A.____

erwähnte ambulante psychiatrische Behandlung einzureichen (Urk. 7/166). In der Folge traf lediglich

der komplette Austrittsbericht

vom 28. Mai 2013

bei der IV-Stelle ein (Urk. 7/167). Die Stelle stellte darauf mit Vorbescheid vom 18. März 2014 das Nichteintreten auf das Revisionsbegehren in Aussicht (Urk. 7/170). Dagegen erhob die Vertreterin des Versicherten mit Eingabe vom 25. März 2014 Einwand (Urk. 7/171), worauf ihr die IV-Stelle mit Schreiben vom 28. März 2014 eine Nachfrist von 30 Tagen zur ergänzenden Begründung ansetzte (Urk. 7/173). Die Vertreterin des Versicherten stellte darauf mit Schreiben vom 7. April 2014 den Eingang eines ausführlichen Berichtes des C.____ bis Anfang nächster Woche in Aussicht (Urk. 7/174). Mit Verfügung vom 23. Mai 2014 trat die IV-Stelle auf das Revisionsgesuch vom 14. November 2013 nicht ein (Urk.

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art.

E. 1.2

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem

Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

E. 1.3

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Zeitliche Vergleichsbasis für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrades bilden die letzte rechtskräftige Verfügung oder der letzte rechtskräftige Einspracheentscheid, welche oder welcher auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Invaliditätsbestimmung beruht (BGE 133 V 108; vgl. auch BGE 130 V 71 E. 3.2.3; Urteil des Bundesgerichts 9C_438/2009 vom 26. März 2010 E. 1 mit Hinweisen).

Wird ein Gesuch um Revision eingereicht, so ist darin glaubhaft zu machen, dass sich der Grad der Invalidität in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat (Art. 87 Abs. 2 der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV). Der Untersuchungsgrundsatz, wonach die Verwaltung beziehungsweise das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen haben, spielt insoweit nicht. Wird mit dem Revisionsgesuch kein Eintretenstatbestand glaubhaft gemacht, ist der versicherten Person eine angemessene Frist zur Einreichung der Beweismittel anzusetzen. Sie ist mit der Androhung zu verbinden, dass ansonsten gegebenenfalls auf Nichteintreten zu erkennen sei. Ergeht eine Nichteintretensverfügung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, das den umschriebenen Erfordernissen betreffend Fristansetzung und Androhung der Säumnisfolgen genügt, legt das Gericht ihrer beschwerdeweisen Überprüfung den Sachverhalt zu Grunde, wie er sich der Verwaltung bot (BGE 130 V 64 E. 5.2.5). 1. 4

Mit dem Beweismass des Glaubhaftmachens im Sinne des Art. 87 Abs. 2 IVV sind herabgesetzte Anforderungen an den Beweis verbunden: Die Tatsachenänderung muss nicht nach dem im Sozialversicherungsrecht sonst üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 126 V 353 E.

5b) erstellt sein. Es genügt, dass für das Vorhandensein des geltend gemachten rechtserheblichen Sachumstandes wenigstens gewisse Anhaltspunkte bestehen, auch wenn durchaus noch mit der Möglichkeit zu rechnen ist, bei eingehender Abklärung werde sich die behauptete Änderung nicht erstellen lassen (BGE 130 V 64 E. 5.2, 130 V 71 E. 2.2 mit Hinweisen). Bei der Prüfung der Frage, ob die Vorbringen der versicherten Person glaubhaft sind, berücksichtigt die Verwaltung unter anderem, ob seit der rechtskräftigen Erledigung des letzten Rentenüberprüfungsentscheides lediglich kurze oder schon längere Zeit vergangen ist; je nachdem sind an das Glaubhaftmachen einer Änderung des rechtserheblichen Sachverhaltes höhere oder weniger hohe Anforderungen zu stellen (Urteil des Bundesgerichts 9 C_90 4/20

E. 2

Dagegen liess der Versicherte mit Eingabe vom 1. Juni 2014 (Urk. 1) Beschwerde erheben mit dem Antrag, auf das Revisionsgesuch vom 14. November 2013 sei einzutreten. Die IV-Stelle schloss am 23. Juli 2014 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6). Davon

hat die Gegenparte i mit Schreiben vom 2 5. Juli 2014 Kenntnis erhalten (Urk. 8).

Auf die einzelnen Ausführungen in den Rechtsschriften und auf die neu einge reichten Unterlagen (vgl. Urk. 3) wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.2

und 9C_838/2011 vom 2 8. Februar 2012 E.

3.3.2). 2.

Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin auf das Revisionsgesuch vom 1 4. November 2013 zu Recht nicht eingetreten ist (vgl. Urk. 1, 2 und 6). 3. 3.1

Die letzte rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs beruht , datiert vom 2 2. August 2012 (Urk. 7/143). Massgeblich für die Beurteilung des Gesundheitszustandes bei Erlass dieser Verfügung war das psychiatrische Gutachten von Dr. med. D.____, Facharzt FMH für Psy chiatrie und Psychotherapie , vom 2. Juni 2012 (Urk. 7/138; vgl. das Feststel lungsblatt für den Beschluss vom 1 2. Juni 2012, Urk. 7/140). Dieser stellte die folgenden Diagnosen (Urk. 7/138/11): -

Langjährige depressive Entwicklung mit rezidivierender depressiver Stö rung, gegenwärtig leicht bis knapp mittelgradige depressive Episode (ICD-10: F33.1) bei wahrscheinlich zusätzlich bestehender Dysthymie in den Intervallen (ICD-10: F34.1) im Sinne einer Double-Depression -

Chronisches Schmerzsyndrom mit somatoformer Komponente im Sinne einer anhaltenden somatoformen Schmerzstörung (ICD-10: F45.4) -

Panikstörung mit zusätzlichen generalisierten Ängsten (ICD-10: 41.0) -

Akzentuierte Persönlichkeitszüge / anamnestisch Persönlichkeitsände rung (ICD-10: F62.1).

Aus psychiatrischer Sicht sei der Beschwerdeführer in seiner ursprünglichen Tätigkeit als Kellner zu 100 %

arbeitsunfähig. Eine optimal adaptierte Arbeits tätigkeit , die er möglichst selbständig ausüben könne und die keine intensiven interpersonellen Kontakte erforderte, sei ihm im bisherigen Rahmen von 40 % zumutbar (Urk. 7/138/11).

Gestützt darauf bestätigte die IV-Stelle bei einer Arbeitsfähigkeit von 40 Pro zent und einem Invaliditätsgrad von 63 Prozent die Dreiviertelrente (Urk. 7/143, vgl. das Feststellungsblatt für den Beschluss vom 1 2. Juni 2012, Urk. 7/140). 3.2

3.2.1

Im Revisionsverfahren wurde ein Austrittsbericht der Klinik E.____ vom 2 8. Mai 2013 (Urk. 7/167) eingereicht. Diesem ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer vom 8. April bis zum 1 7. Mai 2013 wegen eines dekompen sierten Tinnitus und einer rezidivierenden depressiven Störung stationär behan delt worden war . Als Diagnosen wurden ein Tinnitus aurium (ICD-10: H93.1) und eine rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig mittelgradige Episode (ICD-10: F33.1) festgehalten. Ferner wurde vermerkt, dass der Beschwerdeführer in einem relativ stabilen Zustand aus der Klinik ausgetreten sei und sich in der Folge zu Dr. F.____ in ambulante psychiatrisch-psychotherapeutische

Behandlung begeben habe. 3.2.2

Aus dem Schreiben von Dr. A.____ vom 24. Januar 2014 geht hervor, dass ihm der Beschwerdeführer niedergeschlagener, adynamischer und perspektivloser erschien. Bei psychischer Dekompensation wegen des Tinnitus sei er vom 8. April bis zum 17. Mai 2013 in der Klinik E.____ stationär psychiatrisch behandelt worden. Somatisch seien eine schwere Lactoseintoleranz und eine Refluxerkrankung festgestellt worden. Die ambulante psychiatrische Behandlung erfolge nun durch Dr. F.____ in der Klinik C.____ (Urk. 7/164). 3.3

Den beiden ärztlichen Berichten vom 28. Mai 2013 und vom 24. Januar 2014, welche als einzige im Revisionsverfahren eingereicht worden waren, sind ein Tinnitus, eine schwere Lactoseintoleranz und eine Refluxerkrankung als neue Diagnosen zu entnehmen. Es ergibt sich daraus kein Hinweis darauf, dass der Beschwerdeführer an einem organisch objektiv ausgewiesenen Tinnitus leiden könnte, der auf pathologisch-anatomischen Veränderungen basiert und grundsätzlich auch für Aussenstehende – allenfalls mit technischen Hilfsmitteln – hörbar wird. Für die Annahme eines (neuen) körperlichen Leidens in Form eines Tinnitus besteht somit kein Raum (vgl. BGE 138 V 248 E. 5.7.2, 5.8.2, 5.9 und 5.10).

Die Lactoseintoleranz und die Refluxerkrankung, welche offenbar neu diagnostiziert worden waren, sind nicht invaliditätsrelevant (vgl. die Urteile des Bundesgerichts I 240/05 vom 31. August 2005 E. 2.1 und 9C_750/2007 vom 18. August 2008 E. 4.1.1 betreffend Reflux), zumal nicht ersichtlich ist, inwiefern diese beiden Leiden die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers beeinträchtigen sollten. Es werden denn auch in keinem der beiden medizinischen Berichte Angaben zur Arbeitsfähigkeit gemacht (vgl. 7/164 und 7/167). Anhaltspunkte für eine invaliditätsrelevante Verschlechterung in psychischer Hinsicht sind den zur Diskussion stehenden beiden Unterlagen ebenfalls nicht zu entnehmen. Sie sind folglich nicht geeignet, die geltend gemachte Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers glaubhaft zu machen. 3.4

Aus den im Beschwerdeverfahren neu eingereichten Unterlagen (vgl. Urk. 3/2 und 3/3) vermag der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Er hatte im Verwaltungsverfahren – unter Fristansetzung und Androhung von Säumnisfolgen (vgl. 7/160 und 7/163) – hinreichend Gelegenheit, weitere Unterlagen beizubringen. Nachdem er sie ungenutzt verstreichen liess, ist allein der Sachverhalt massgeblich, wie er sich der Beschwerdegegnerin beim Erlass der angefochtenen Verfügung vom 23. Mai 2014 präsentierte, und die neu eingereichten ärztlichen Berichte haben unberücksichtigt zu bleiben (vgl. E. 1.4 hiervor). 3.5

Zusammenfassend ergibt sich somit, dass die Beschwerdegegnerin zu Recht auf das Revisionsgesuch vom 14. November 2013 nicht eingetreten ist. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. 4.

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis 1'000.-- festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 600.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Das Gericht erkennt:

- 1.

Die Beschwerde

wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Y.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Grünig Gohl Zschokke

E. 4

Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art.

E. 7

Abs. 2 ATSG).

E. 09

vom 7. Juni 20

E. 10

E. 3. 2 mit Hinweisen).

Erheblich ist eine Sachverhaltsänderung, wenn angenommen werden kann, der Anspruch auf eine höhere Invalidenrente sei begründet, falls sich die geltend gemachten Umstände als richtig erweisen sollten (Urteil des Bundesgerichts 8C_844/2012 vom 5. Juni 2013 E. 2.3 mit Hinweisen auf 8C_1009/2010 vom 7. April 2011 E.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.